

# Hygienekonzept für Veranstaltungen im und am CVJM Haisl



Das vorliegende Hygienekonzept stellt die Umsetzung der Regelungen aus der CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg in der ab 23. November 2021 gültigen Fassung dar. Damit sollen die Anforderungen aus der genannten Verordnung aus §7 umgesetzt werden.

Das vorliegende Hygienekonzept dient zu Anwendung für Veranstaltungen des CVJM Liedolsheim e.V. im und am Vereinsheim „Haisl“. Für private Veranstaltungen trägt der jeweilige Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung aller gültigen Regeln, darunter kann auch die Erstellung eines Hygienekonzeptes fallen.

Das Hygienekonzept wurde vom Vorstand des CVJM Liedolsheim e.V. erstellt und am 23.11.2021 freigegeben. Das Hygienekonzept kann auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Für die Veranstaltungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

## §1 Allgemein

Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Für die folgenden Veranstaltungen sind genannten Personen für die Einhaltung der Regeln verantwortlich:

- |                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| - bzw.-Abend, Spielgruppe:  | Bettina Lang        |
| - Buben-Jungschar klein:    | Robert Müller       |
| - Buben-Jungschar groß:     | Daniel Pflüger      |
| - Mädchen-Jungschar:        | Elisa Lang          |
| - Mütterkreis:              | Regine Lang         |
| - Jungenschaft:             | Jonas Lang          |
| - Jumisch, Lobpreis-Abend:  | Denis Pelzer        |
| - Kaffee u. Wandern:        | Ludwig Westenfelder |
| - Mädchenkreis 1:           | Ann-Katrin Heilmann |
| - Mädchenkreis 2:           | Franziska Lang      |
| - Volleyball für Jedermann: | Reiner Oberacker    |

Für nicht aufgeführte Veranstaltungen muss dem CVJM-Vorstand die verantwortliche Person schriftlich per E-Mail (Adresse [vorstand@cvjm-liedolsheim.de](mailto:vorstand@cvjm-liedolsheim.de)) genannt werden.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2 Maske.

## §2 Veranstaltungen

Definition einer Veranstaltung: „Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.“  
Quelle Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg 16.08.2021, §10, Absatz 7.

Das Land Baden-Württemberg hat ein dreistufiges Modell definiert, das unter anderem die Teilnahme an Veranstaltungen regelt.

In der ersten Stufe („Basisstufe“) gilt nach wie vor, dass an Veranstaltungen nur genesene, geimpfte und negativ getestete Personen teilnehmen dürfen.

In der zweiten Stufe („Warnstufe“) gilt, dass an Veranstaltungen nur genesene, geimpfte und negativ getestete Personen teilnehmen dürfen, allerdings sind bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur PCR-Tests zulässig.

In der dritten Stufe („Alarmstufe“) dürfen nur noch vollständig geimpfte und genesene Personen teilnehmen („2G“).

In der vierten Stufe („Alarmstufe II“) gilt „2G+“ es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen mit tagesaktuellem, negativem Schnell- oder PCR-Test teilnehmen.

Die aktuelle Stufe ist auf der Seite des Landes ([www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de), Service > Aktuelle Infos zu Corona) tagesaktuell abzurufen.

Alle Nachweise sind zu überprüfen, z.B. mit der CoVPass CheckApp und unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes.

Definition „genesen“ und „geimpft“: vgl. §4 Corona VO

Definition „getestet“: vgl. §5 Corona VO; d.h. unter anderem ist ein, unter Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführter, Laienselbsttest zulässig.

Religiöse Veranstaltungen („Lobpreisabend“, „Wegweiser“) sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Maskenpflicht, Datenerfassung und Hygienekonzept bleiben davon unberührt. Allerdings gilt in den beiden Alarmstufen ein Mindestabstand von 1,5m.

Für die Kinder- und Jugendarbeit gelten folgende Teilnehmerzahlen:

In der Basis- und Warnstufe:

- 36 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
- 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien

In der Alarmstufe I:

- 24 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
- 210 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien
- 420 genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen- Schnelltest

In der Alarmstufe II:

- 12 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
- 120 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien
- 420 genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen- Schnelltest

Eine Testung wird allgemein empfohlen.

Für den ersten Fall sind feste Gruppen von maximal 24 Personen, für den zweiten Fall von maximal 36 Personen zu bilden. Mitarbeitende sind mitzuzählen. Innerhalb der festen Gruppen kann von der Maskenpflicht abgewichen werden, allerdings nur in der Basis- und Warnstufe sowie in der Alarmstufe I.

Gemäß §5 Absatz 3 der CoronaVO dürfen Schülerinnen und Schüler die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und den Schulbesuch durch z.B. einen Schülerschein nachweisen können, im Rahmen der Kapazitäten teilnehmen, sofern sie asymptomatisch sind.

Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

Für die regelmäßige Veranstaltung „Volleyball für Jedermann“ besteht ein gesondertes Hygienekonzept. Verantwortlich hierfür ist Reiner Oberacker.

### **§3 Kontaktverfolgung**

Vor Beginn der Veranstaltung müssen die Kontaktdaten aller Personen, die an einer Veranstaltung teilnehmen (Name, Vorname, Anschrift, wenn vorhanden Telefonnummer) erfasst werden. In diesen Daten muss der Veranstaltungsort und der genaue Zeitraum der Veranstaltung erfasst werden. Diese Daten sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag der Veranstaltung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die Daten sind nach der Veranstaltung bei Lukas Lang abzugeben und werden dort verwahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Personen, die ihre Kontaktdaten verweigern, ist der Zugang zu verwehren.

### **§4 Personenbezogene Einzelmaßnahmen**

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, ist der Zugang zu verwehren.

Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind im Eingangsbereich vorzuhalten.

Die genannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln aus dem vorliegenden Schutzkonzept (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Das Herumreichen von Gegenständen während der Veranstaltung ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung einer Person nicht desinfiziert werden.

Das Singen ist nur mit Mund-Nase-Bedeckung zulässig. Das Singen ist auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren.

## **§5 Einrichtungsbezogene Maßnahmen**

In den Sanitär- und Gemeinschaftsräumen sind Händedesinfektionsmittel und/oder Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

Jede Art von Kontaktflächen, die durch unterschiedliche Personen während der Veranstaltung berührt werden können, sind zu vermeiden. Die Türen innerhalb des CVJM-Haisl sind offen zu halten, um den Kontakt mit Türklinken zu minimieren. Türklinken im Sanitärbereich sind möglichst häufig zu desinfizieren.

Alle genutzten Räume sind vor, während und nach der Veranstaltung gründlich zu lüften. Während der Veranstaltung muss im Abstand von 30 Minuten der betroffene Raum stoßgelüftet werden.

## **§6 Verpflegung**

Das gemeinsame Zubereiten von Essen ist während der Veranstaltung nicht vorgesehen. Die Teilnehmenden und Leitenden verpflegen sich bei Bedarf individuell mit mitgebrachtem Essen / Getränken. Esswaren werden nicht geteilt.